

**171 16.05.4 Interpellationen
Interpellation "GZO", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 19.02.02)**

Ausgangslage

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "GZO" zur Weiterleitung an das Parlament.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Antwort auf die Interpellation "GZO" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlament (als Antwort)
 - Stadtpräsident
 - Stadtkanzlei

Antwort an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.02.02

Stadtratsbeschluss vom 10. Juli 2019

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Philipp Zopp (SVP) und 12 Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 27. Mai 2019 begründet worden.

GZO

Anfangs März haben zwei Themen rund um das GZO für grosse Aufmerksamkeit gesorgt. Dabei ging es zum einen um die geplante Fusion der Spitäler Uster und Wetzikon und zum andern um das Bundesgerichtsurteil bzgl. öffentlicher Ausschreibung einer öffentlich-rechtlichen Institution.

Gemäss dem Geschäftsbericht hält die Stadt Wetzikon mit 2553% die meisten Anteile und ist mit einem Aktienkapital von mehr als 3 Mio. CHF beteiligt. Dies erlaubt der Stadt Wetzikon Entscheidungen, Traktandierungen, Veränderungen oder Anpassungen an der Generalversammlung voranzutreiben.

Im Corporate Governance Bericht 2017 steht, dass Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, eine Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands an der Generalversammlung verlangen können. Vor diesem Hintergrund kann die Stadt Wetzikon mit über 3 Millionen dem Verwaltungsrat ihre Anträge einreichen.

Auszug aus dem Corporate Governance Bericht 2017:

6.4 Traktandierung

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten*
- Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle*
- Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes*
- Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates*
- Der Erlass eines Entschädigungsreglements für den Verwaltungsrat*
- Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind*

Des Weiteren wurde im Mai 2018 das GZO Magazin publiziert, in welchem deutlich erwähnt wird, dass die Stadt Wetzikon mit den restlichen Aktionärsgemeinden diverse Entscheidungen, Veränderungen oder Anpassungen an der Generalversammlung vornehmen kann.

Auszug aus dem GZO Magazin 2078/1:

Stadt Wetzikon

Mit über 25 Prozent ist die Stadt Wetzikon grösster Aktionär des GZO. Zusammen mit den Vertretern der restlichen elf Aktionärgemeinden entscheidet sie on den Generalversammlungen der GZO Spital Wetzikon AG u. a. über die Abnahme der jährlichen Bilanz- und Rechnungsberichte, über personelle Veränderungen im Verwaltungsrat oder auch Statutenanpassungen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich einige Fragen bzgl. der Zusammensetzung des Verwaltungsrates des GZO und der weiteren Vorgehensweise des Stadtrates.

Wir bitten deshalb den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Warum hat die Stadt Wetzikon, mit einem Aktienanteil von mehr als 25 Prozent, keinen ständigen Sitz im Verwaltungsrat?*
- 2. Die aktuelle Sitzverteilung macht aus Sicht der Stadt Wetzikon wenig Sinn. Rüti und Gossau haben momentan einen aktuellen Gemeindevertreter bzw. eine Gemeindevertreterin und Wetzikon nicht.
Bemüht sich der Stadtrat um eine Änderung der Sitzverteilung? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?*
- 3. Seit wann wusste der Stadtrat, dass die GZO das öffentliche Beschaffungsrecht nicht berücksichtigen will? Hat er darauf reagiert? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?*
- 4. Wurde die Auftragsvergabe für die Erweiterung des GZO je an einer Generalversammlung thematisiert? Wenn ja, wie hat sich der Vertreter der Stadt Wetzikon dazu gestellt?*
- 5. Hatte der Aktionärsvertreter der Stadt vom Vorgehen des Verwaltungsrates hinsichtlich der Ereignisse um das Bundesgerichtsurteil Kenntnisse und wenn ja, warum hat er dies zugelassen?*
- 6. Entscheidet der Gesamtstadtrat bei allen Geschäften, wie sich der Aktionärsvertreter der Stadt Wetzikon an der Generalversammlung verhalten muss? Wenn nein, wer entscheidet darüber und nach welchen Grundsätzen?*
- 7. Hat der Stadtrat eine Eignerstrategie für das GZO? Wenn ja, welche?*
- 8. Wird der Stadtrat an der GV zum Geschäftsjahr 2018 der Entlastung des Verwaltungsrates zustimmen?*
- 9. Welche personellen Konsequenzen hat der Verwaltungsrat bzw. der Verwaltungsratspräsident nach dem verlorenen Prozess vor Bundesgericht zu tragen?*
- 10. Verfahrenskosten: Was ist in den im ZO genannten 10'000 Franken Verfahrenskosten des GZO enthalten? Sind darin auch die Anwaltskosten enthalten? Wenn nein, wie hoch sind diese?*

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "GZO" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter):

Zu Frage 1: Warum hat die Stadt Wetzikon, mit einem Aktienanteil von mehr als 25 Prozent, keinen ständigen Sitz im Verwaltungsrat?

Als die GZO AG im Jahr 2008 gegründet wurde, war es eine der obersten Prämissen, das strategische Gremium (VR) mit Expertinnen und Experten aus verschiedensten Fachrichtungen zu besetzen. Weder in den Statuten noch in weiteren Gründungsdokumenten war eine fixe Vertretung einer Aktionärs-gemeinde vorgesehen. Nach einer Rochade im Verwaltungsrat wurde der ehemalige Wetziker Gemein-depräsident, Urs Fischer, als Experte in Versicherungs- und Vorsorgefragen in das Gremium gewählt. Aber auch er war/ist nicht offizieller Wetziker Vertreter, obwohl der Austausch zwischen ihm und dem zuständigen Stadtrat, Remo Vogel, ausgezeichnet funktioniert.

Zu Frage 2: Die aktuelle Sitzverteilung macht aus Sicht der Stadt Wetzikon wenig Sinn. Rüti und Gossau haben momentan einen aktuellen Gemeindevertreter bzw. eine Gemeindevertreterin und Wetzikon nicht.

Bemüht sich der Stadtrat um eine Änderung der Sitzverteilung? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?

Wie bereits unter Frage 1 beantwortet, haben auch Rüti und Gossau keinen fixen Sitz im Verwaltungsrat. Sollte das laufende Fusionsprojekt umgesetzt werden können, hätte die Stadt Wetzikon künftig einen fixen Sitz im Verwaltungsrat.

Zu Frage 3: Seit wann wusste der Stadtrat, dass die GZO das öffentliche Beschaffungsrecht nicht berücksichtigen will? Hat er darauf reagiert? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Die Diskussionen um das Beschaffungswesen der GZO AG begannen bereits im Jahr 2015. Bereits damals war dies öffentlich bekannt. Der Stadtrat war stets im Kontakt mit der GZO AG und hat mehrmals auch unter Beisein aller Aktionärs-gemeinden Auskunft und Klärung zum aktuellen Stand des hängigen Verfahrens verlangt. Da nachweislich juristische Unklarheiten bestanden, hat der Stadtrat insbesondere darauf geachtet, aus einem allfälligen juristischen Verfahren keine finanziellen Nachteile bezüglich der Baukosten oder gar für die Aktionärs-gemeinden zu gewärtigen. Dass die juristische Klärung der mit dem Beschaffungswesen verbundenen Fragen bis zum Bundesgericht gezogen und sich damit zeitlich in die Länge gezogen hat, ist zwar unschön, hat jedoch zu einer Klarstellung in Sachen Beschaffungswesen im Gesundheitswesen geführt.

Zu Frage 4: Wurde die Auftragsvergabe für die Erweiterung des GZO je an einer Generalversammlung thematisiert? Wenn ja, wie hat sich der Vertreter der Stadt Wetzikon dazu gestellt?

Die Auftragsvergabe ist Sache des Verwaltungsrats. An verschiedenen Aktionärs-Veranstaltungen erläuterte der Verwaltungsrat der GZO AG das Verfahren und den Evaluationsentscheid. Negative Abhängigkeiten zum laufenden juristischen Verfahren wurden dazu für die GZO AG keine erwartet.

Zu Frage 5: Hatte der Aktionärsvertreter der Stadt vom Vorgehen des Verwaltungsrates hinsichtlich der Ereignisse um das Bundesgerichtsurteil Kenntnisse und wenn ja, warum hat er dies zugelassen?

Wie unter Frage 3 beantwortet, war von Beginn weg öffentlich, dass die offenen Fragen um das Beschaffungswesen der GZO AG juristisch geklärt werden.

Zu Frage 6: Entscheidet der Gesamtstadtrat bei allen Geschäften, wie sich der Aktionärsvertreter der Stadt Wetzikon an der Generalversammlung verhalten muss? Wenn nein, wer entscheidet darüber und nach welchen Grundsätzen?

Der Gesamtstadtrat mandatiert seine Aktionärsvertreter vor Generalversammlungen.

Zu Frage 7: Hat der Stadtrat eine Eignerstrategie für das GZO? Wenn ja, welche?

Nein, für die GZO AG besteht seitens der Stadt Wetzikon keine Eignerstrategie.

Zu Frage 8: Wird der Stadtrat an der GV zum Geschäftsjahr 2018 der Entlastung des Verwaltungsrates zustimmen?

Die Generalversammlung hat am 18. Juni 2019 stattgefunden. Der Verwaltungsrat wurde entlastet.


Zu Frage 9: Welche personellen Konsequenzen hat der Verwaltungsrat bzw. der Verwaltungsratspräsident nach dem verlorenen Prozess vor Bundesgericht zu tragen?

Über die Wahl und die Entlastung des Verwaltungsrats entscheidet die Generalversammlung der GZO AG.

Zu Frage 10: Verfahrenskosten: Was ist in den im ZO genannten 10'000 Franken Verfahrenskosten des GZO enthalten? Sind darin auch die Anwaltskosten enthalten? Wenn nein, wie hoch sind diese?

Die Höhe und Verbuchung der Verfahrenskosten ist Sache der GZO AG. Der Stadtrat verfügt darüber über keine Detailkenntnisse.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Martin Bunjes
Stv. Stadtschreiberin

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martina Buri, Stv. Stadtschreiberin